

# newsletter+++new

Ausgabe  
02.2008

**Erkens Gerow Schmitz Zeiss**

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

# +++newsletter+++

## Termine Februar 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	11.2.2008	14.2.2008	8.2.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	11.2.2008	14.2.2008	8.2.2008
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung	11.2.2008	14.2.2008	8.2.2008
Gewerbsteuer	15.2.2008	18.2.2008	12.2.2008
Grundsteuer	15.2.2008	18.2.2008	12.2.2008
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.2.2008	entfällt	entfällt

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 1.1.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- <sup>5</sup> Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Termine März 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.3.2008	13.3.2008	7.3.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2008	13.3.2008	7.3.2008
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2008	13.3.2008	7.3.2008
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.3.2008	13.3.2008	7.3.2008
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.3.2008	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 1.1.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>5</sup> Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2006:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
1.7. bis 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %

### **Zugriff des Finanzamts auf EDV-Buchführung bei einer Außenprüfung zulässig**

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist nicht ernstlich zweifelhaft, dass sich das Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung auf sämtliche Konten der Finanzbuchhaltung erstreckt und der Steuerbürger verpflichtet ist, in elektronischen Formaten gespeicherte Ein- und Ausgangsrechnungen mit Hilfe seines EDV-Systems am Bildschirm lesbar zu machen.

Im zu entscheidenden Fall war es bei einer Außenprüfung zum Streit darüber gekommen, in welchem Umfang die Finanzverwaltung auf die EDV-Buchhaltung zugreifen dürfe. Das geprüfte Unternehmen verweigerte dem Prüfer den Zugriff auf die Konten „Drohverlustrückstellungen aus schwebenden Geschäften“ und „nichtabzugsfähige Betriebsausgaben“, weil eine Prüfung dieser Konten allenfalls zur Festsetzung einer niedrigeren Steuer führe. Die elektronisch gespeicherten Ein- und Ausgangsrechnungen wollte das Unternehmen nicht über sein EDV-System lesbar machen und bot stattdessen den Ausdruck auf Papier an.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht. Die Entscheidung ist im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangen, weil das Unternehmen die Anordnung des Finanzamts nicht befolgen wollte. Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof im Hauptsacheverfahren entscheidet.

### **Wohnungsbegriff bei der Bedarfsbewertung**

Wird ein Grundstück vererbt oder verschenkt, ist für Zwecke der Erbschaft- oder Schenkungsteuer dessen Bedarfswert zu ermitteln. Ist das Grundstück mit einem Gebäude bebaut, das nicht mehr als zwei Wohnungen enthält und ausschließlich Wohnzwecken dient, ist der an Hand der üblichen Miete ermittelte Bedarfswert um 20 % zu erhöhen. Unter einer Wohnung ist eine Mehrheit von Räumen zu verstehen, die so beschaffen sein müssen, dass sie die Führung eines selbstständigen Haushalts auf Dauer ermöglichen. Dafür müssen neben dem Wohn-/Schlafraum eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit, Bad oder Dusche und Toilette vorhanden sein. Die Wohnfläche muss mindestens 23 qm betragen. Die als Wohnung in Betracht kommenden Räumlichkeiten müssen ferner eine von anderen Wohnungen oder Räumen baulich getrennte, in sich abgeschlossene Wohneinheit mit eigenem Zugang bilden.

Dieser sog. neue Wohnungsbegriff gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs für Zwecke der Bedarfsbewertung unabhängig davon, wann das Gebäude bezugsfertig errichtet, aus- oder umgebaut worden ist.

### **Schenkungen an einen Sportverein**

Der 2. Vorsitzende, der Manager der 1. Mannschaft und der Ehrenvorsitzende eines Sportvereins hatten zur Deckung des Vereinshaushalts Geldbeträge an den Verein gezahlt. Das Finanzamt behandelte die Zahlungen als freigebige Zuwendungen und damit als steuerpflichtige Schenkungen an den Verein. Der Bundesfinanzhof folgte dieser Beurteilung.

Die Annahme einer freigebigen Zuwendung setzt voraus, dass der Verein auf Kosten der schenkenden Personen objektiv bereichert wird. Dem steht nicht entgegen, dass einzelne Zahlungen nicht an den Verein, sondern unmittelbar an Spieler oder Trainer vorgenommen werden. Die Zuwendung an den Verein ergibt sich in diesen Fällen dadurch, dass er durch derartige Zahlungen von eigenen Verpflichtungen zur Zahlung vereinbarter Arbeitnehmervergütungen an Spieler und Trainer befreit wird.

Selbst wenn unentgeltliche Zuwendungen an den Verein im Zusammenhang mit seinem Gemeinschaftszweck stehen, schließt dies die Freigebigkeit der Zahlungen nicht grundsätzlich aus. Nur satzungsmäßige oder allen Vereinsmitgliedern durch entsprechenden Beschluss auferlegte Beiträge an den Verein sind als unschädliche Zuwendung anzusehen. Andernfalls findet eine endgültige Schenkung von dem leistenden Mitglied an den Verein statt.

## **Schenkungsteuer auf das zu Gunsten des Ehegatten eingeräumte Rentenrecht nur bei Bildung eigenen Vermögens**

Ein Vater hatte Gesellschaftsanteile auf seine Kinder übertragen. Als Gegenleistung hierfür verpflichteten sich die Kinder zu monatlichen Rentenzahlungen von 20.000 DM, und zwar an den Vater und seine Ehefrau gemeinschaftlich, obwohl diese den Kindern kein Vermögen übertragen hatte. Die Renten wurden auf das Konto des Vaters überwiesen, über das dessen Ehefrau auf Grund einer Kontovollmacht verfügen konnte. Weil der Vater seiner Frau das Rentenrecht freiwillig zugewendet hatte, setzte das Finanzamt Schenkungsteuer in erheblicher Größenordnung fest. Hiergegen wehrte sich die Frau mit der Begründung, dass auf Grund einer internen Vereinbarung die Rente nicht ihr, sondern ausschließlich ihrem Mann zugestanden habe. Deswegen sei die Rente auch nicht auf ein gemeinschaftliches Konto, sondern auf das ihres Mannes gezahlt worden.

Der Bundesfinanzhof konnte über den Fall nicht endgültig entscheiden, sondern verwies die Sache an das Finanzgericht zurück. Es muss bei seinem Urteil folgende Kriterien berücksichtigen:

- Wenn die Frau über das Guthaben auf dem Bankkonto eigenständig verfügt und es zur Bildung eigenen Vermögens verwendet hat, kann die Schenkungsteuer festgesetzt werden.
- Wenn nur der Vater über das Konto verfügt hat, kann sich keine Schenkungsteuer ergeben.

## **Abwehrkosten des Grundstückserwerbers als nachträgliche Anschaffungskosten des Grundstücks**

Fallen nach dem Erwerb einer Immobilie nachträglich Kosten im Zusammenhang mit einem gegen den Erwerber geführten Rechtsstreit an, gehören diese zu den Anschaffungskosten.

Ein Grundstückseigentümer, der die Immobilie gegen Übernahme der Verbindlichkeiten von seinem Vater erworben hatte, wurde durch einen Gläubiger des Vaters in Anspruch genommen. Dieser machte Gläubigerbenachteiligung geltend mit der Folge, dass das zuständige Landgericht den Grundstückseigentümer zu einer Zahlung von über 200 TDM verurteilte. In Höhe dieses Betrags machte er nachträgliche Anschaffungskosten und die darauf entfallende AfA sowie Zinsen für ein dafür aufgenommenes Darlehen als Werbungskosten geltend.

Gegen die Auffassung des Finanzamts hat der Bundesfinanzhof dies bestätigt. Das Gericht weist darauf hin, dass in einem solchen Fall ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Erwerb der Immobilie gegeben ist und somit die angefallenen Aufwendungen den Charakter von Anschaffungs- bzw. Werbungskosten haben.

## **Aufwendungen eines Elternteils für Besuche seiner bei dem anderen Elternteil lebenden Kinder keine außergewöhnliche Belastung**

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind Aufwendungen für Besuche von Kindern, die beim geschiedenen Ehegatten leben, keine außergewöhnliche Belastung. Diese Aufwendungen sind durch die Gewährung von Kinderfreibeträgen oder Zahlung von Kindergeld abgegolten.

Im entschiedenen Fall hatte die geschiedene Ehefrau die Kinder mit in die USA genommen. Der Vater hatte für den Besuch der Kinder mehrere Tausend Euro aufgewendet.

Das von ihm für die Kinder in den USA gezahlte Schulgeld war auch nicht als Sonderausgaben abzugsfähig, da die Kinder weder in Deutschland noch in einem der Mitgliedsstaaten der EU zur Schule gingen.

## **Aufwendungen für ein Schadstoff-Gutachten sind als Werbungskosten abzugsfähig**

Aufwendungen für ein Schadstoff-Gutachten können nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigungsfähig sein. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen durch die Einkunftsart veranlasst wurden. Eine derartige Veranlassung liegt vor, wenn objektiv ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit der auf Vermietung und Verpachtung gerichteten Tätigkeit besteht und subjektiv die Aufwendungen zur Förderung der Nutzungsüberlassung gemacht werden. Eine direkte oder unmittelbare Veranlassung ist nicht erforderlich, eine mittelbare Veranlassung genügt.

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für Aufwendungen, die den Grund und Boden betreffen. Der Beurteilung liegt der Gedanke zu Grunde, dass bei der Vermietung von Gebäuden auch die damit verbundene Nutzungsüberlassung des Grund und Bodens zum Einkünftebestand gehört.

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist allerdings auch, dass es sich bei den Aufwendungen nicht um nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten handelt. Nicht entscheidend ist, ob die getroffene Maßnahme zu einer Werterhöhung des Grundstücks führt.

### **Beim Steuerabzug für ausländische Personen sind deren Betriebsausgaben zu berücksichtigen**

Wer einer nicht im Inland wohnenden Person ein Honorar für eine künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietung zahlt, hat hiervon bis zu 20 % Steuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag einzubehalten und an sein Finanzamt abzuführen. Unterbleibt dieser Abzug, haftet der Einbehaltungspflichtige für die Steuern. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs dürfen bei der Berechnung der einzubehaltenden Steuern die mit dem Honorar zusammenhängenden Betriebsausgaben des Honorarempfängers abgezogen werden.

Beispiel:

Honorar ohne Umsatzsteuer	40.000 €
nachgewiesene Betriebsausgaben des Honorarempfängers	- 10.000 €
Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug	30.000 €
20 % Steuerabzug	6.000 €
5,5 % Solidaritätszuschlag	330 €
Summe der einzubehaltenden Steuern	6.330 €
Auszahlung an den Künstler (40.000 – 6.330)	33.670 €

**Hinweis:** Die auf das Honorar entfallende Umsatzsteuer darf nicht an den ausländischen Honorarempfänger ausgezahlt werden, sondern muss an das Finanzamt abgeführt werden.

### **Betriebsunterbrechungsversicherung eines gewerblichen Unternehmers**

Ob Ansprüche und Verpflichtungen aus einem Versicherungsvertrag zum Betriebsvermögen eines Unternehmens gehören und die geleisteten Prämien Betriebsausgaben sind, richtet sich nach der Art des versicherten Risikos. Bezieht sich die Versicherung auf ein betriebsbedingtes Risiko, sind die Prämien Betriebsausgaben und die Leistungen der Versicherung Betriebseinnahmen. Ist dagegen ein außerbetriebliches Risiko versichert, sind die Prämien allenfalls Sonderausgaben, die Einnahmen nicht steuerbar.

Werden durch eine Betriebsunterbrechungsversicherung gleichzeitig private Risiken, wie z. B. eine allgemeine Erkrankung, mitversichert, sind die Beiträge wesentlich und untrennbar privat mitveranlasst und insgesamt nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Leistungen der Versicherung sind dann auch nicht steuerbar. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz.

Der Bundesfinanzhof wird die endgültige Entscheidung treffen müssen.

### **Einnahmen aus Vermietung nicht mit Verlusten aus Optionsgeschäften verrechenbar**

Die Verwendung von Überschüssen aus Vermietungseinkünften für Optionsgeschäfte rechtfertigt nicht, dass Verluste aus diesen Geschäften mit positiven Vermietungseinkünften verrechnet werden.

Die hierzu ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofs betraf den Fall eines Immobilienmaklers, der aus seinem Immobilienbestand erhebliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielte. Diese Überschüsse verwendete er für diverse Devisenoptionsgeschäfte, die insgesamt zu einem Verlust führten. Der Makler war der Ansicht, dass diese Verluste unmittelbar als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend gemacht werden könnten.

Das Gericht stellt dagegen klar, dass für einen Werbungskostenabzug ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer Einkunftsart bestehen muss. Die Mittelherkunft allein kann einen solchen Zusammenhang nicht begründen. Ebenso wenig gilt dies für die Absicht, Überschüsse aus solchen Geschäften in Vermietungsobjekte zu reinvestieren.

Auch ein anderweitiger Ausgleich der Verluste war auf Grund der Gesetzeslage nicht möglich. Verluste aus Optionsgeschäften sind nur mit entsprechenden zukünftigen Gewinnen aus der gleichen Einkunftsart verrechenbar.

### **Erneute Ansparrücklage für dieselben Wirtschaftsgüter nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich**

Ein Installationsbetrieb hatte zum 31.12.1995 eine Ansparrücklage gebildet, die mangels durchgeführter Investitionen zum 31.12.1997 aufgelöst wurde. Das Unternehmen bildete für dieselben Wirtschaftsgüter in der Bilanz zum 31.12.1997 erneut eine Rücklage und löste sie - weil wieder keine Investition erfolgte - zum 31.12.1999 auf. Das Finanzamt erkannte die Bildung einer Rücklage nicht an, weil keine konkreten Anhaltspunkte vorlagen, dass eine Anschaffung der Wirtschaftsgüter erfolgen würde.

Während das Finanzgericht der Klage des Unternehmers statt gab, machte der Bundesfinanzhof Vorbehalte geltend. Wird nach Auflösung eine Ansparrücklage erneut für dieselben Wirtschaftsgüter gebildet, müsse glaubhaft gemacht werden, dass die Anschaffung noch ernsthaft geplant und zu erwarten ist. Die Ernsthaftigkeit müsse substantiiert werden, z. B. durch Nachweis einer Bestellung. Die Bildung einer Rücklage zur Erlangung einer Steuerstundung sei nicht statthaft.

### **Freibetrag für Veräußerungsgewinne nur nach Vollendung des 55. Lebensjahrs**

Zu den steuerpflichtigen Einkünften gehören auch Gewinne aus der Veräußerung und Aufgabe von Betrieben und Teilbetrieben. Dem Veräußerer steht ein Freibetrag in Höhe von 45.000 € zu, wenn er das 55. Lebensjahr vollendet hat. Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 € übersteigt. Der Freibetrag wird nur einmal gewährt und nur berücksichtigt, wenn der Veräußerer dies beantragt. Nicht verbrauchte Teile des Freibetrags können nicht bei einer anderen Veräußerung in Anspruch genommen werden. Die Gewährung des Freibetrags ist ausgeschlossen, wenn für eine Veräußerung oder Aufgabe, die nach dem 31.12.1995 erfolgt ist, ein Freibetrag (nach altem Recht) bereits gewährt worden ist.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster setzt die altersabhängige Gewährung des Freibetrags voraus, dass der Veräußerer spätestens im Zeitpunkt der Veräußerung (des Erfüllungsgeschäfts) das 55. Lebensjahr vollendet hat.

Der Freibetrag wird auch gewährt, wenn der Veräußerer vor Vollendung des 55. Lebensjahres im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufs unfähig ist. Das Merkmal der dauernden Berufsunfähigkeit muss bereits im Zeitpunkt der Veräußerung vorliegen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Freiwillig begründete Rentenverpflichtung nicht als Veräußerungskosten abzugsfähig**

Ein Unternehmer hatte sein Unternehmen an einen früheren bei ihm beschäftigten Geschäftsführer übertragen. Als Kaufpreis wurde die Zahlung lebenslanger wiederkehrender Bezüge an entfernte Verwandte des Unternehmers vereinbart. Die Zahlungsverpflichtung sollte mit dem Tod des Veräußerers beginnen. Später, als auch der Erwerber des Unternehmens den Betrieb veräußerte, einigte er sich mit den Empfängern der wiederkehrenden Bezüge darauf, die Rentenzahlungen in einer Summe an die Begünstigten auszuzahlen. Diesen Betrag wollte er im Zuge der Ermittlung seines Veräußerungsgewinns als Veräußerungskosten berücksichtigen. Der Bundesfinanzhof lehnte dies ab.

Empfänger der Zahlungen war nicht der Veräußerer, sondern von ihm benannte dritte Personen. Sie sollten, unabhängig von der Übertragung des Unternehmens an den Erwerber, nach seinem Tod eine lebenslange Rente erhalten. Damit handelte es sich um eine freiwillige Rentenverpflichtung des Betriebsveräußerers an seine Verwandten und nicht um eine Veräußerungsrente. Auf Grund dieser Umstände handelte es sich auch nicht um eine betriebliche Versorgungsrente. Kennzeichnend dafür wäre der Gedanke einer Entlohnung für früher im Betrieb geleistete Dienste.

Auch die Anerkennung einer privaten mit dem Ertragsanteil abzugsfähigen Versorgungsrente schied aus, da die Empfänger der wiederkehrenden Leistungen nicht zum Personenkreis des sog. Generationen-Nachfolgeverbands gehörten. Dieser Personenkreis umfasst nur pflichtteilsberechtigten Personen oder solche mit ähnlichen Ansprüchen, z. B. Zugewinnausgleichsberechtigte.

Damit waren die laufenden Rentenzahlungen als Zuwendung auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht, also als nicht abzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung zu beurteilen.

Mit derselben Begründung konnte auch der Ablösebetrag nicht im Rahmen der Veräußerung des Unternehmens als Veräußerungskosten berücksichtigt werden. Die Ablösung der privaten Versorgungsrente stand in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der als unentgeltlich einzustufenden Vermögensübergabe.

Veräußerungskosten sind nur berücksichtigungsfähig, wenn sie eine sachliche Beziehung zum Veräußerungsgeschäft haben. Es ist also stets zu klären, ob die Aufwendungen dem privaten oder betrieblichen Bereich zuzuordnen sind. Die Zuordnung zum betrieblichen Bereich setzt voraus, dass die

Aufwendungen durch die Einkunftsart veranlasst sind. Daran fehlte es im vorliegenden Fall. Der frühere Erwerb des Unternehmens erfolgte gegen Zahlung einer privaten Versorgungsrente. Damit wurde die Rente der steuerrechtlichen Unentgeltlichkeit zugeordnet.

Selbst wenn es sich um eine im Rahmen des Sonderausgabenabzugs berücksichtigungsfähige private Versorgungsrente gehandelt hätte, wäre es nicht möglich gewesen, den Ablösebetrag im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns als Aufwand zu berücksichtigen. Abzugsfähige Sonderausgaben fallen in den Bereich der Privatsphäre und nicht in den der Gewinneinkünfte.

### **Präzisierung des Investitionszeitpunkts nicht zwingend Voraussetzung für Bildung einer Ansparrücklage**

Ein Handwerker hatte für fünf anzuschaffende Kastenwagen in einer Sammelbuchung in der Buchführung eine Ansparrücklage gebildet. Das Finanzamt lehnte dies ab mit der Begründung, dass für jedes Fahrzeug eine Einzelbuchung vorzunehmen war und außerdem die Angabe des voraussichtlichen Investitionszeitpunkts fehlte.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Notwendigkeit von Einzelbuchungen ausnahmsweise entfällt, wenn - wie im entschiedenen Fall - die Anschaffung vollkommen gleichartiger Wirtschaftsgüter geplant und die Summe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht über den Höchstbetrag hinausgehen. Außerdem sei eine Präzisierung des voraussichtlichen Investitionszeitpunkts nicht notwendig.

### **Strafverteidigungskosten als Erwerbsaufwendungen und als außergewöhnliche Belastung**

Ob Kosten der Strafverteidigung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sind, richtet sich nach der Veranlassung.

Der Geschäftsführer einer GmbH hatte sich im Rahmen des Erwerbs von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft strafbar gemacht. Einen Teil der Strafverteidigungskosten machte er als Werbungskosten geltend. Dies lehnte der Bundesfinanzhof ab, weil die Aufwendungen nicht mit dem ausgeübten Beruf, sondern mit dem Erwerb von Anteilen zusammenhingen. Die Aufwendungen waren auch nicht als außergewöhnliche Belastung anzusehen.

Außerdem hatte sich der Geschäftsführer bei Geschäften, die er für die GmbH ausgeübt hatte, strafbar gemacht. Hier erkannte der Bundesfinanzhof die Kosten für die Strafverteidigung in voller Höhe an, weil er die Taten in Ausübung seiner Tätigkeit als Geschäftsführer begangen hatte.

### **Minderung einer gewinnerhöhend aufgelösten Pensionsrückstellung nur um tatsächlich erfasste verdeckte Gewinnausschüttungen**

Bei betrieblichen Versorgungszusagen einer Kapitalgesellschaft an einen Gesellschafter-Geschäftsführer kommt es immer wieder zu Streitigkeiten, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt. Der Bundesfinanzhof hat sich erneut zur steuerlichen und bilanziellen Abwicklung einer verdeckten Gewinnausschüttung geäußert.

Eine GmbH erteilte ihrem 67 Jahre alten beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer eine Pensionszusage für die Zeit nach Vollendung des 70. Lebensjahres. Für die Zusage bildete sie eine Rückstellung, die sich zum Zeitpunkt des Todes des Gesellschafters auf 400.000 DM belief. Die GmbH hatte die Pensionszusage nicht als verdeckte Gewinnausschüttung erfasst und somit keine Folgen daraus gezogen.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass eine Versorgungszusage an einen über 60 Jahre alten beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer regelmäßig eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellt. Eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Pensionsrückstellung sei sowohl der Steuer- als auch der Handelsbilanz zu Grunde zu legen. Der jeweilige Zuführungsbetrag zur Rückstellung sei aber außerhalb der Bilanz als verdeckte Gewinnausschüttung dem Gewinn hinzuzurechnen.

Ist wie im entschiedenen Fall eine Hinzurechnung jedoch unterblieben und aus verfahrensrechtlichen Gründen eine nachträgliche Berücksichtigung nicht mehr möglich, scheidet der Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung in Höhe der rückgestellten Beträge auf der Ebene der Kapitalgesellschaft aus. Im Todesjahr des Gesellschafter-Geschäftsführers ist die Rückstellung wegen Wegfalls der Pensionsverpflichtung gewinnerhöhend aufzulösen.

Der Auflösungsbeitrag ist jedoch außerbilanziell nur um die Zuführungsbeträge zu kürzen, die tatsächlich als verdeckte Gewinnausschüttung erfasst worden sind. Damit soll eine doppelte Besteuerung desselben Betrags verhindert werden. Da die GmbH die Pensionszusage bisher nicht als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt hatte, musste sie die Rückstellung ungekürzt gewinnerhöhend auflösen.



## **Neuregelung des Reisekostenrechts durch die Lohnsteuer-Richtlinien 2008**

Bundestag und Bundesrat haben die Lohnsteuer-Richtlinien 2008 (LStR 2008) beschlossen. Die Lohnsteuer-Richtlinien 2008 sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2007 enden, und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31.12.2007 zufließen.

Die LStR 2008 enthalten unter anderem Änderungen des Reisekostenrechts, die überwiegend auf neuer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs basieren.

### **Reisekostenbegriff**

Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, wenn diese durch eine „beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit“ des Arbeitnehmers entstehen. Auswärtstätigkeit ist die berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung und an keiner regelmäßigen Arbeitsstätte. Sie liegt auch vor, wenn der Arbeitnehmer typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird. Der neue Begriff der Auswärtstätigkeit lässt so die bisherige Unterscheidung in Dienstreise, Einsatzwechsel- und Fahrtätigkeit entfallen.

Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers. Es muss sich nicht um eine Einrichtung des Arbeitgebers handeln, so dass darunter auch häusliche Arbeitszimmer fallen. Art, Umfang und Inhalt der Tätigkeit am Betrieb des Arbeitgebers sind nicht mehr maßgebend. Die regelmäßige Arbeitsstätte muss aber mit einer gewissen Nachhaltigkeit aufgesucht werden, durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche.

### **Steuerfreie Erstattung**

Bei einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit an einer anderen betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers wird diese nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Damit können Fahrtkosten für die beruflich veranlasste vorübergehende Auswärtstätigkeit auch für einen längeren Zeitraum als drei Monate steuerfrei erstattet werden. Wie lange „vorübergehend“ ist, wird nicht geregelt. Im Zweifel müsste eine Anrufungsauskunft eingeholt werden.

Für die Einsatzwechseltätigkeit regelten die Lohnsteuer-Richtlinien eine Entfernungsgrenze von 30 km. Diese Grenze entfällt. Der steuerfreie Fahrtkostenersatz ist so ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Einsatzstelle möglich.

Die Dreimonatsfrist gilt nach wie vor für die Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen. Wird eine auswärtige Tätigkeitsstätte aber an nicht mehr als (ein bis) zwei Tagen wöchentlich aufgesucht, ist sie nicht der bisherigen Tätigkeitsstätte gleichgeordnet und die Dreimonatsfrist gilt nicht.

Ist bei Übernachtungskosten der Verpflegungsanteil nicht gesondert ausgewiesen, kann nur ein geminderter Gesamtpreis erstattet werden. Der Gesamtpreis ist für Frühstück um 20 %, für Mittag- und Abendessen um 40 % des für den Unterkunftsort maßgebenden Verpflegungspauschbetrags für eine mindestens 24-stündige Abwesenheit zu kürzen.

## **Künstlersozialversicherung: Senkung des Vomhundertsatzes zum 1.1.2008**

Die Künstlersozialabgabe ist von Unternehmen zu zahlen, die die Arbeiten selbstständiger Künstler oder Publizisten verwerten. Die Abgabesätze werden jedes Jahr bis zum 30.9. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für das Folgejahr festgelegt. Im Jahr 2007 betrug der Beitragssatz 5,1 %. Zum 1.1.2008 wird dieser auf 4,9 % gesenkt.

Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Summe der an selbstständige Künstler oder Publizisten geleisteten Entgelte ohne Umsatzsteuer, aber inkl. sämtlicher Auslagen und Nebenkosten. Damit sind Gagen, Honorare und Tantiemen, aber eben auch Telefon- und Materialkosten als Nebenkosten gemeint.

Nicht abgabepflichtig sind z. B. steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. für Reise- und Bewirtungskosten) oder Entgelte, die im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale gezahlt werden.

## **Heilbehandlungsleistungen durch Personengesellschaften umsatzsteuerfrei**

Zwei Ärzte betrieben - neben ihrer Arztpraxis - eine physiotherapeutische Praxis in Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Da sie keine ausgebildeten Krankengymnasten waren, wurden die Leistungen von angestellten Krankengymnasten erbracht. Die Gesellschaft machte die Umsatzsteuerfreiheit für Heilbehandlungsleistungen geltend. Das Finanzamt setzte aber Umsatzsteuer fest, weil die Gesellschaft selbst keine krankengymnastischen Leistungen erbracht hatte.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Steuerfreiheit für Heilbehandlungen unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens zu gewähren ist, wenn die Angestellten über entsprechende Qualifikationen verfügen.

### **Über- oder Doppelzahlungen eines Kunden sind umsatzsteuerliches Entgelt**

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs gehören Über- oder Doppelzahlungen zum Entgelt. Sie erhöhen deshalb die Umsatzsteuerschuld des Unternehmers im Zeitpunkt der Leistung bzw. Vereinnahmung.

Zahlt der Unternehmer später den zu viel gezahlten Betrag zurück, mindert sich seine Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum der Rückzahlung.

### **Verspätet erbrachter Buchnachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung schließt Steuerbefreiung nicht aus**

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die deutsche Finanzverwaltung die Befreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung von der Umsatzsteuer nicht allein mit der Begründung versagen darf, dass der Unternehmer den erforderlichen Buchnachweis verspätet erbracht hat.

Das nationale Recht macht die Steuerbefreiung von umfangreichen, genau bezeichneten Aufzeichnungen abhängig, die laufend und unmittelbar nach Ausführung des jeweiligen Umsatzes vorzunehmen sind. Andernfalls wird die Umsatzsteuerbefreiung nicht gewährt. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs ist eine tatsächlich ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferung auch dann umsatzsteuerfrei, wenn die Nachweise verspätet erbracht werden. Die Tatsache allein, dass der Unternehmer formelle Pflichten verletzt hat, rechtfertigt es nicht, die Umsatzsteuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen zu versagen.

### **Kausalzusammenhang bei mehreren Unfällen entscheidend für Schadensersatzbeteiligung**

Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat über die Haftungsverteilung in einem Unfallgeschehen geurteilt, bei dem ein verunfalltes Fahrzeug stehen bleiben musste, woraufhin ein anderes Fahrzeug mit überhöhter Geschwindigkeit auf ein drittes Fahrzeug aufgefahren war.

Nach Auffassung des Gerichts war der erste Unfall kausal für den nachfolgenden Auffahrunfall. Der Zurechnungszusammenhang sei erst dann unterbrochen, wenn der erste Unfall nur äußerer Anlass, tatsächlich aber ein eigenständiges Fehlverhalten des Dritten für den Folgeunfall verantwortlich ist. Im entschiedenen Fall wurde der auffahrende Verursacher auf Grund der überhöhten Geschwindigkeit zu einer Haftungsbeteiligung von 20 % verpflichtet.

### **Rücktritt vom Kaufvertrag über eine Einbauküche wegen eines Sachmangels**

In einem vom Brandenburgischen Oberlandesgericht entschiedenen Fall machte der Käufer einer Einbauküche Mängelansprüche geltend, weil sich bei sämtlichen Türen der Küche das Furnier ablöste.

Nach mehrfacher vergeblicher Aufforderung zur Nachbesserung erklärte der Käufer den Rücktritt vom Vertrag und forderte den Verkäufer auf, die Küche Zug um Zug gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen.

Zu Recht, befand das Gericht, weil auch eine bloße optische Beeinträchtigung einen Sachmangel darstellen kann. Eine Gebrauchsbeeinträchtigung ist nicht zwingend erforderlich; es kommt vielmehr darauf an, ob nach dem Gesamtbild eine Wertminderung der Sache vorliegt.

### **Schadensersatzanspruch wegen ungerechtfertigter Steuererstattungen im Insolvenzverfahren**

Nachdem ein Schuldner durch ein strafbares Umsatzsteuerkarussell ungerechtfertigte Steuererstattungen erlangt hatte, machten die Finanzbehörden im späteren Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners ihren auf dieser vorsätzlichen unerlaubten Handlung beruhenden Schadensersatzanspruch geltend.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs handelt es sich bei einem solchen Anspruch lediglich um eine nicht bevorrechtigte Insolvenzforderung; dies gilt selbst dann, wenn aus diesen Vorgängen stammende Gelder sich noch in der Insolvenzmasse befinden.

# +++Anlage Lohnbüro+++

## **Arbeitgeber haftet nicht für alkoholbedingten Unfalltod eines Mitarbeiters während eines Betriebsfests**

Für ein Betriebsfest hatte der Arbeitgeber ein Boot gemietet. Die Teilnahme an der Betriebsfeier war Pflicht, nachdem tagsüber pflichtgemäß gemeinsam gearbeitet worden war. Nach Tanz und Alkoholgenuss fiel ein Arbeitnehmer ins Wasser und ertrank. Die Hinterbliebenen nahmen den Arbeitgeber auf Schadenersatz in Anspruch. Zu Unrecht, wie das Oberlandesgericht Frankfurt am Main feststellte.

Nach Auffassung des Gerichts muss der Veranstalter einer Bootsfahrt, die neben einem Abendbuffet auch Gelegenheit zu Tanz und Konsum alkoholischer Getränke bietet, übermäßigen Alkoholkonsum nicht kontrollieren oder verhindern. Unter dem Gesichtspunkt einer Verkehrssicherungspflicht sei es weder geboten, den Außenbereich einer Tanzfläche durch eine hohe Umzäunung vom übrigen Bereich abzutrennen noch die Teilnehmer davor zu bewahren, von anderen im Übermut ins Wasser geschubst zu werden. Es sei auch nicht erforderlich, sie vor versehentlichem Schubsen durch andere an Deck befindliche Teilnehmer zu schützen.

Die Teilnehmer der Abendveranstaltung seien im vorliegenden Fall sämtlich erwachsen gewesen. Sie alle hätten gehobenen Berufen angehört. Es habe sich um ein Zusammentreffen im Kollegenkreis im Rahmen einer gesellschaftlichen Pflichtveranstaltung nach einer Pflichtkonferenz gehandelt. Angesichts dieser Umstände sei nicht zu erwarten, dass jemand sich enthemmt und rücksichtslos verhält. Unter diesem Gesichtspunkt sei es auch nicht zu beanstanden, dass die Crew des Schiffs aus nur sechs Besatzungsmitgliedern bestand.

## **Schwarzarbeit lohnt nicht: Nachzahlungen von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung führen zu zusätzlichem steuerpflichtigen Arbeitslohn**

Ein Arbeitgeber hatte Arbeitnehmer schwarz beschäftigt. Er führte weder die auf den ausgezahlten Arbeitslohn entfallende Lohnsteuer an das Finanzamt noch die Sozialversicherungsbeiträge an die Sozialversicherungsträger ab. Im Rahmen eines späteren Strafverfahrens war Einigung über die Höhe der nachzuentrichtenden Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge erzielt worden. Die Beträge wurden auch gezahlt. Anlässlich einer Jahre später durchgeführten weiteren Lohnsteuerprüfung fiel dem Prüfer auf, dass die aus dem Strafverfahren resultierenden **Arbeitnehmeranteile** zur Sozialversicherung nicht an die betroffenen Arbeitnehmer weiterbelastet worden sind. Er unterwarf aus diesem Grund die nicht weiterbelasteten Arbeitnehmerbeiträge als zusätzlichen Arbeitslohn der Lohnsteuer.

Die Richtigkeit dieses Vorgehens wurde durch den Bundesfinanzhof bestätigt. Zum Arbeitslohn gehören alle Vorteile, die für eine Beschäftigung gewährt werden. Das sind alle eingeräumten geldwerten Vorteile, die durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst sind. Dies gilt auch für vom Arbeitgeber nachentrichtete Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung. Mit der Übernahme des Arbeitnehmeranteils wendet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer über den Bruttolohn hinaus einen zusätzlichen geldwerten Vorteil zu. Der Arbeitnehmer ist endgültig von der sozialversicherungsrechtlichen Beitragslast befreit. Unerheblich ist, aus welchen Gründen der Arbeitgeber die Arbeitnehmeranteile übernimmt.

## **Übernahme der Kosten für Rückentrainingsprogramm durch Arbeitgeber kein Arbeitslohn**

Die Aufwendungen eines Arbeitgebers für ein Rückentrainingsprogramm führen nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Voraussetzung ist jedoch, dass die Maßnahmen nachweislich gesundheitsfördernd sind und die Belastung durch die Tätigkeit der Arbeitnehmer lindern helfen.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist dies z. B. bei Arbeitnehmern gegeben, die durch ihre Bildschirmtätigkeit besonderen Beanspruchungen ausgesetzt sind. Der Arbeitgeber verfolgt mit seiner Zuwendung ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse. Solche Zuwendungen sind zwar durch den Betrieb veranlasst, stellen aber keine Gegenleistung für die Dienste des Arbeitnehmers dar. Für den Bereich der Gesundheitsfürsorge dürfte dies ganz allgemein gelten.

## **Keine Rabattbewertung bei weitergeleiteten Provisionen von Arbeitgeber an Arbeitnehmer**

Gibt ein Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer Provisionen für die Vermittlung von Versicherungsverträgen weiter, handelt es sich um Barlohn. Der Abzug eines Rabattfreibetrags für Sachzuwendungen ist damit nicht möglich.

Der Bundesfinanzhof hatte sich mit dem Fall eines Kreditinstituts zu befassen, das Provisionen für die Vermittlung von Versicherungsverträgen mit einem verbundenen Versicherungsunternehmen teilweise an die Mitarbeiter weiter gab. Betrafen die abgeschlossenen Versicherungsverträge Familienangehörige, wurde die Abschlussgebühr an den Mitarbeiter in voller Höhe weitergeleitet. Die Bank war davon ausgegangen, dass die weitergeleiteten Provisionen um den Rabattfreibetrag zu kürzen waren.

Das Gericht gelangte zu einem anderen Ergebnis. Die besondere Rabattbesteuerung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber Waren oder Dienstleistungen aus dessen Produktpalette verbilligt erhält. Unter diese Regelung fällt zwar die Verschaffung eines verbilligten Versicherungsschutzes, nicht jedoch die Weitergabe von Provisionen. Diese Weitergabe ist auch nicht als verbilligte Dienstleistung des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern anzusehen, so dass auch insoweit kein Sachlohn angenommen werden kann.

## **Neuregelung des Reisekostenrechts durch die Lohnsteuer-Richtlinien 2008**

Bundestag und Bundesrat haben die Lohnsteuer-Richtlinien 2008 (LStR 2008) beschlossen. Die Lohnsteuer-Richtlinien 2008 sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2007 enden, und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31.12.2007 zufließen.

Die LStR 2008 enthalten unter anderem Änderungen des Reisekostenrechts, die überwiegend auf neuer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs basieren.

### **Reisekostenbegriff**

Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, wenn diese durch eine „beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit“ des Arbeitnehmers entstehen. Auswärtstätigkeit ist die berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung und an keiner regelmäßigen Arbeitsstätte. Sie liegt auch vor, wenn der Arbeitnehmer typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird. Der neue Begriff der Auswärtstätigkeit lässt so die bisherige Unterscheidung in Dienstreise, Einsatzwechsel- und Fahrtätigkeit entfallen.

Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers. Es muss sich nicht um eine Einrichtung des Arbeitgebers handeln, so dass darunter auch häusliche Arbeitszimmer fallen. Art, Umfang und Inhalt der Tätigkeit am Betrieb des Arbeitgebers sind nicht mehr maßgebend. Die regelmäßige Arbeitsstätte muss aber mit einer gewissen Nachhaltigkeit aufgesucht werden, durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche.

### **Steuerfreie Erstattung**

Bei einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit an einer anderen betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers wird diese nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Damit können Fahrtkosten für die beruflich veranlasste vorübergehende Auswärtstätigkeit auch für einen längeren Zeitraum als drei Monate steuerfrei erstattet werden. Wie lange „vorübergehend“ ist, wird nicht geregelt. Im Zweifel müsste eine Anrufungsauskunft eingeholt werden.

Für die Einsatzwechseltätigkeit regelten die Lohnsteuer-Richtlinien eine Entfernungsgrenze von 30 km. Diese Grenze entfällt. Der steuerfreie Fahrtkostenersatz ist so ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Einsatzstelle möglich.

Die Dreimonatsfrist gilt nach wie vor für die Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen. Wird eine auswärtige Tätigkeitsstätte aber an nicht mehr als (ein bis) zwei Tagen wöchentlich aufgesucht, ist sie nicht der bisherigen Tätigkeitsstätte gleichgeordnet und die Dreimonatsfrist gilt nicht.

Ist bei Übernachtungskosten der Verpflegungsanteil nicht gesondert ausgewiesen, kann nur ein geminderter Gesamtpreis erstattet werden. Der Gesamtpreis ist für Frühstück um 20 %, für Mittag- und Abendessen um 40 % des für den Unterkunftsort maßgebenden Verpflegungspauschbetrags für eine mindestens 24-stündige Abwesenheit zu kürzen.

## **Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer auf Grund eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrags sind steuerfrei**

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Beiträge zur Zukunftssicherung des Arbeitnehmers auf der Grundlage einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung nach Tarifvertragsgesetz steuerfrei sind. Dem Urteil zu Grunde lag der Fall eines landwirtschaftlichen Betriebs, der für seine Arbeitnehmer Beiträge in ein Zusatzversorgungswerk für land- und forstwirtschaftliche Beschäftigte abzuführen hatte. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung erfasste das Finanzamt die Beträge als steuerpflichtigen Arbeitslohn und erhob pauschale Lohnsteuer nach.

Das Gericht macht dagegen deutlich, dass der Anwendungsbereich der maßgeblichen Befreiungsvorschrift auf Grund der Gesetzesänderung durch das Steueränderungsgesetz 1992 erheblich erweitert worden ist. Zur Steuerfreiheit führen nicht nur sozialversicherungsrechtliche, sondern auch anderweitige gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers, Aufwendungen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers zu leisten.

## **Künstlersozialversicherung: Senkung des Vomhundertsatzes zum 1.1.2008**

Die Künstlersozialabgabe ist von Unternehmen zu zahlen, die die Arbeiten selbstständiger Künstler oder Publizisten verwerten. Die Abgabesätze werden jedes Jahr bis zum 30.9. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für das Folgejahr festgelegt. Im Jahr 2007 betrug der Beitragssatz 5,1 %. Zum 1.1.2008 wird dieser auf 4,9 % gesenkt.

Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Summe der an selbstständige Künstler oder Publizisten geleisteten Entgelte ohne Umsatzsteuer, aber inkl. sämtlicher Auslagen und Nebenkosten. Damit sind Gagen, Honorare und Tantiemen, aber eben auch Telefon- und Materialkosten als Nebenkosten gemeint.

Nicht abgabepflichtig sind z. B. steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. für Reise- und Bewirtungskosten) oder Entgelte, die im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale gezahlt werden.

## **Sozialversicherungs-Änderungsgesetz geplant**

Durch ein neues Gesetz sollen verschiedene sozialversicherungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Beiträgen und Erstattungen neu geregelt werden. Der Bundestag hat das Gesetz am 8.11.2007 bereits verabschiedet, der Bundesrat hiergegen am 30.11.2007 allerdings den Vermittlungsausschuss angerufen.

Das Gesetz sieht unter anderem folgende Maßnahmen vor:

- Streichung von Übergangsvorschriften im Statusfeststellungsverfahren

Angesichts der Neuregelung des Statusfeststellungsverfahrens sollen Regelungen zur Abwicklung von Übergangsfällen aufgehoben werden.

- Umwandlung von zu Unrecht entrichteten Beiträgen in Pflichtbeiträge nach Ablauf der Verjährung

Die bisherige Rechtslage, wonach zu Unrecht entrichtete Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall viele Jahre rückwirkend erstattet werden müssen, soll geändert werden. Zu Unrecht entrichtete Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung sollen nach Ablauf einer Verjährungsfrist von vier Jahren als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge gelten. Damit bleiben die Beiträge als solche erhalten, eine Erstattung ist nicht möglich. Es entsteht die Situation, als wenn der Antragsteller tatsächlich pflichtversichert gewesen wäre.

- Einführung einer Bagatellgrenze für arbeitgeberseitige Leistungen bei Sozialleistungsbezug

Es ist eine Bagatellgrenze in Höhe von 50,00 € vorgesehen, so dass arbeitgeberseitige Leistungen auch dann beitragsfrei sind, wenn sie zusammen mit den Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt bis zu diesem Betrag übersteigen.

- Klarstellung der Meldeverpflichtung von Insolvenzverwaltern in Insolvenzfällen

Nach Ansicht der Rechtsprechung sind Insolvenzverwalter nicht verpflichtet, Meldungen für am Tag vor Eintritt des Insolvenzereignisses oder der Nichteröffnung mangels Masse freigestellte Arbeitnehmer abzugeben, weil es hierfür an der gesetzlichen Grundlage fehle. Diese Gesetzeslücke soll geschlossen werden.

## Kostenpauschale für Berufskleidung

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen<sup>1</sup> hatte eine Regelung in einem Formulararbeitsvertrag zu beurteilen, nach der pauschalierte Kosten für die Reinigung und Wiederbeschaffung arbeitgeberseitig gestellter Berufskleidung auch für Zeiträume erhoben werden, in denen der Arbeitnehmer unter Fortzahlung der Vergütung von der Arbeitsleistung befreit (Urlaub, Krankheit) oder nicht verpflichtet ist, die Berufskleidung zu tragen.

Das Gericht gelangte zur Auffassung, dass diese Bestimmung den Arbeitnehmer entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt und deshalb unwirksam ist.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> LAG Niedersachsen, Urt. v. 16.7.2007, 9 Sa 1894/06, NZA-RR 12/2007, S. VI.

<sup>2</sup> § 307 Abs. 1 BGB.

## Wichtige Änderungen bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

Die neu beschlossenen Lohnsteuerrichtlinien 2008 (LStR 2008) sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2007 enden, und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31.12.2007 zufließen.<sup>1</sup>

Die Lohnsteuerrichtlinien 2008 enthalten zum Teil wichtige Änderungen zur Pauschalierung der Lohnsteuer:

- **Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte**

Ersetzt der Arbeitgeber Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, kann die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 15 % erhoben werden.<sup>2</sup> Zur Vereinfachung kann nun bei Benutzung des eigenen oder nicht vom Arbeitgeber überlassenen Kfz bzw. eines anderen Verkehrsmittels unterstellt werden, dass an monatlich 15 Arbeitstagen solche Fahrten unternommen werden.<sup>3</sup> Nur bei Flugstrecken können Fahrtkostenzuschüsse bis zur Höhe tatsächlich entstandener Aufwendungen pauschal mit 15 % versteuert werden.<sup>4</sup> Bei Sammelbeförderung gilt der Pauschsteuersatz bis zur Höhe der ab 21. Entfernungskilometer entstandenen Aufwendungen.<sup>5</sup> Ob diese Regelung Bestand haben wird, hängt von der Beurteilung der neuen Entfernungspauschale (Werbungskostenersatz ab dem 21. Entfernungskilometer) durch das Bundesverfassungsgericht ab.

- **Geringfügig entlohnte Beschäftigte**

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte kann die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 2 % erhoben werden.<sup>6</sup> Dies kann nunmehr nur noch dann erfolgen, wenn der Arbeitgeber für diese Beschäftigten einen pauschalen Beitrag von 15 % (bisher 12 %) bzw. im Privathaushalt 5 % an die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet.<sup>7</sup> Bemessungsgrundlage ist das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt unabhängig davon, ob es steuerpflichtig oder steuerfrei ist.<sup>8</sup>

- **Arbeitslohnrückzahlungen pauschal versteuerter Beitragsleistungen**

Zuwendungen des Arbeitgebers für bestimmte Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitnehmers können unter bestimmten Voraussetzungen pauschal versteuert werden.<sup>9</sup> Arbeitslohnrückzahlungen aus pauschal versteuerten Beitragsleistungen können sich z. B. ergeben, wenn beim Versicherer angesammelte Gewinnanteile mit fälligen Beiträgen verrechnet oder an den Arbeitgeber ausgezahlt werden oder der Arbeitnehmer sein Bezugsrecht verliert.<sup>10</sup> Diese Rückzahlungen mindern dann die im selben Kalenderjahr anfallenden Beitragsleistungen des Arbeitgebers. Eine Minderung ist nach neuer Regelung jedoch nur bis auf Null möglich und kommt nicht für Beitragsleistungen aus den Vorjahren in Betracht.<sup>11</sup>

<sup>1</sup> Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn (LStR 2008).

<sup>2</sup> § 40 Abs. 2 S. 2 EStG.

<sup>3</sup> R 40.2 Abs. 6 Nr. 2 b aa) u. dd) LStR 2008.

<sup>4</sup> R 40.2 Abs. 6 Nr. 2 b bb) LStR 2008.

<sup>5</sup> R 40.2 Abs. 6 Nr. 2 b cc) LStR 2008.

<sup>6</sup> § 40 Abs. 2 EStG.

<sup>7</sup> R 40a.2 Abs. 1 S. 2 LStR 2008.

<sup>8</sup> R 40a.2 Abs. 1 S. 3 LStR 2008.

<sup>9</sup> § 40b EStG.

<sup>10</sup> R 40b.1 Abs. 12 u. 13 LStR 2008.

<sup>11</sup> R 40b.1 Abs. 14 S. 2 u. 3 LStR 2008.

## Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Arbeitnehmer über 55

Arbeitgeber müssen auch für über 55-jährige neu eingestellte Arbeitnehmer, die zuvor arbeitslos waren, Beitragsanteile zur Arbeitslosenversicherung entrichten. Eine anderslautende Befreiungsregelung ist zum 31. Dezember 2007 ausgelaufen.

Arbeitgeber, die mit einem Arbeitslosen, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, ein Beschäftigungsverhältnis begründeten, waren in den letzten Jahren von der Zahlung des Arbeitgeberanteils zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag befreit.<sup>1</sup> Diese Vorschrift war zeitlich bis zum 31. Dezember 2007 befristet und ist auch vom Gesetzgeber nicht verlängert worden.

### Auf den Beschäftigungsbeginn kommt es an

Damit gilt die Regelung nur noch für entsprechende Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2008 begründet wurden. Für diese braucht der Arbeitgeber auch weiterhin keine Beitragsanteile zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Für Beschäftigungsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen, muss der Arbeitgeberanteil wieder entrichtet werden.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber stellt am 28.12.2007 einen zuvor arbeitslosen 57-jährigen Mann ein. Für diesen Arbeitnehmer braucht er auch weiterhin keinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Hätte er diesen Arbeitnehmer erst am 1.1.2008 eingestellt, müsste er den Beitragsanteil entrichten.

<sup>1</sup> § 421 k SGB III i. d. F. bis 31.12.2007.

### Beginn der Versicherungspflicht

Stellt ein Sozialversicherungsträger fest, dass Versicherungspflicht besteht, tritt diese - rückwirkend - mit der Aufnahme der Beschäftigung ein.<sup>1</sup> Es ist - abgesehen von einem Statusfeststellungsverfahren, welches innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung eingeleitet wird - nicht mehr möglich, den Beginn hinauszuschieben.

Bis 31. Dezember 2007 konnte der Eintritt der Versicherungspflicht auf den Tag der Bekanntgabe der Entscheidung eines Sozialversicherungsträgers darüber hinausgezögert werden. Voraussetzung war, dass

- eine Krankenkasse,
- ein Rentenversicherungsträger im Rahmen der Betriebsprüfung oder
- die Deutsche Rentenversicherung Bund im Rahmen eines erst nach Ablauf eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit beantragten Antragsverfahrens zur Statusklärung

feststellte, dass eine dem Grunde nach versicherungspflichtige Beschäftigung vorlag. Weiterhin war erforderlich, dass der Arbeitnehmer zustimmte, er für die Zwischenzeit eine ausreichende Absicherung gegen Krankheit sowie zur Altersvorsorge hatte und er sowie sein Arbeitgeber weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen sind.

Nunmehr beginnt immer dann, wenn nachträglich festgestellt wird, dass ein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne vorliegt, die Versicherungspflicht grundsätzlich rückwirkend mit dem Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis. Sozialversicherungsbeiträge werden fällig und müssen gegebenenfalls nachgezahlt werden.

### Übergangsfälle

Die Änderung wirkt seit 1. Januar 2008 und betrifft auch Tätigkeiten, die vor diesem Zeitpunkt aufgenommen wurden. Wird beispielsweise anlässlich einer Betriebsprüfung, die nach dem 31. Dezember 2007 begonnen hat, festgestellt, dass eine Tätigkeit als abhängiges Beschäftigungsverhältnis gilt, beginnt die Versicherungspflicht rückwirkend mit dem Tag der Aufnahme der Beschäftigung - auch dann, wenn der Beginn vor dem 1. Januar 2008 liegt.

Beispiel:

Beginn der Tätigkeit	1.5.2007
Betriebsprüfung des Rentenversicherungsträgers am	11.7.2008
Die Entscheidung über das Vorliegen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung wird den Beteiligten bekannt gegeben am	15.8.2008
Beginn der Versicherungspflicht	1.5.2007

Ausnahme: Diese Rechtsfolge gilt nicht in Feststellungsverfahren, die noch im Jahr 2007 begonnen haben und erst im Jahr 2008 zum Abschluss gebracht werden. Bei diesen Sachverhalten ist es noch möglich, den Beginn der Versicherungspflicht hinauszuzögern.

<sup>1</sup> Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

### **Statusklärung für Abkömmlinge**

Stellt ein Arbeitgeber beispielsweise seine Kinder ein, muss er bei der Anmeldung zur Sozialversicherung seit 1. Januar 2008 das Statuskennzeichen „1“ angeben. Daraufhin erhält er einen Fragebogen; die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) führt ein obligatorisches Statusfeststellungsverfahren durch.

Bereits seit dem 1. Januar 2005 müssen Arbeitgeber und Abrechnungsstellen in der Anmeldung angeben, ob der Beschäftigte geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH oder Ehegatte/Lebenspartner ist. Daraufhin überprüfen die Sozialversicherungsträger im Rahmen des sogenannten obligatorischen Statusfeststellungsverfahrens den versicherungsrechtlichen Status der Betroffenen. Dieses Verfahren wurde nun auch auf die Abkömmlinge des Arbeitgebers ausgeweitet.

### **Anmeldung**

Meldet ein Arbeitgeber seinen Ehegatten, Lebenspartner oder einen Abkömmling bei der Einzugsstelle an, erhält er einen entsprechenden Feststellungsbogen. Abkömmlinge sind die Kinder oder Nachkommen in gerader Linie. Dies sind Kinder, nichteheliche Kinder, adoptierte Kinder, Enkel und Urenkel. Da alle Verwandten in absteigender Linie berücksichtigt werden, sind auch die Enkel und Urenkel des Betriebsinhabers ins Statusfeststellungsverfahren mit einbezogen. Aufgrund dieses Feststellungsbogens trifft die Einzugsstelle für Ehegatten und Lebenspartner die Entscheidung darüber, ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt und in welchen Versicherungszweigen Versicherungspflicht oder -freiheit besteht.

Anders sieht es aus, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner am Kapital des Unternehmens beteiligt ist. Dann leitet die Einzugsstelle den Fragebogen an die DRV Bund weiter, die für die Entscheidung zuständig ist. Ebenfalls zuständig ist die DRV Bund, wenn ein Abkömmling des Arbeitgebers angemeldet wird.

Stellt die Einzugsstelle bzw. die DRV Bund fest, dass Versicherungspflicht vorliegt, erhält der Arbeitgeber einen entsprechenden Bescheid. Betroffene Personen haben so Rechtssicherheit - auch bei Eintritt einer späteren Arbeitslosigkeit.

### **Statuskennzeichen „2“**

Meldet der Arbeitgeber einen geschäftsführender GmbH-Gesellschafter an, gibt er das Statuskennzeichen „2“ an. Daraufhin leitet die Einzugsstelle die Anmeldung an die DRV Bund weiter. Diese trifft anhand eines von ihr versendeten Fragebogens, den der Arbeitgeber ausfüllen muss, die Entscheidung über die Versicherungspflicht. Anschließend informiert sie den Geschäftsführer, die Gesellschaft, die Einzugsstelle und die Bundesagentur für Arbeit über das Ergebnis.

### **Verletzung beim Betriebssport kein Arbeitsunfall**

Nach einem Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf stellt eine beim Betriebssport erlittene Verletzung keinen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung dar.<sup>1</sup>

In dem entschiedenen Fall verletzte sich ein Arbeitnehmer beim Fußballspiel in einer Betriebssportgemeinschaft. Diese steht nach der Vereinssatzung auch Nicht-Betriebsangehörigen offen.

Der Antrag des Arbeitnehmers auf Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung wurde abgelehnt, da der Bezug zum Arbeitsplatz fehlte.

Voraussetzung eines Arbeitsunfalls ist ein Unfall eines Versicherten infolge seiner Tätigkeit. Dem Sport des Klägers fehlte aber der Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Straßenbahnfahrer. Unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Betriebssport nur gestellt, wenn er die durch die Arbeit bedingte körperliche, geistige oder nervliche Belastung ausgleicht, mit gewisser Regelmäßigkeit stattfindet und der Teilnehmerkreis im Wesentlichen auf die Beschäftigten beschränkt ist. Mannschaftssportarten, die auf Wettkämpfe ausgerichtet sind, sind kritisch zu sehen. Gerade beim Fußball spielen Mannschaften gegeneinander um zu gewinnen, nicht jedoch zur bloßen körperlichen Ertüchtigung. Entscheidend gegen einen Anspruch des Klägers sprach, dass die Vereinssatzung in unbegrenzter Höhe Mitgliedschaften von Nichtbetriebsangehörigen zulässt und seine Mannschaft nur zur Hälfte aus Betriebsangehörigen besteht.

<sup>1</sup> SG Düsseldorf, S 1 U 52/06, dpa-Meldung vom 03.01.2008.



## **Keine Benachteiligung im befristeten Lehrerverhältnis**

In einem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall war eine Lehrerin befristet bis zum Beginn der Schulferien angestellt.<sup>1</sup> Während der anschließenden Schulsommerferien bezog sie Arbeitslosengeld. Unbefristet beschäftigte Lehrkräfte erhalten auch während der Schulferien ihre monatliche Vergütung. Die Lehrerin klagte darauf, sie auch für die Dauer der an das Arbeitsverhältnis anschließenden unterrichtsfreien Zeit zu vergüten.

Sie habe ebenso wie die unbefristet angestellten Lehrkräfte während der Unterrichtszeit mehr als die regelmäßig geschuldete Arbeitszeit geleistet.

Die Klage blieb ohne Erfolg.

Zwar darf nach § 4 Abs. 2 TzBfG ein befristet beschäftigter Arbeitnehmer wegen der Befristung des Arbeitsvertrags nicht schlechter behandelt werden als ein vergleichbarer unbefristet beschäftigter Arbeitnehmer, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Dabei liegt eine schlechtere Behandlung vor, wenn befristet Beschäftigte für die gleiche Arbeitsleistung eine geringere Bezahlung als die Dauerbeschäftigten erhalten oder wenn ihnen wegen der Befristung Vergünstigungen vorenthalten werden.

Jedoch werden Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen in befristeten Arbeitsverhältnissen, die für eine kürzere Dauer als einem Schuljahr beschäftigt werden, hinsichtlich des nach Kalendermonaten bemessenen Entgelts nicht schlechter als unbefristet angestellte Lehrkräfte behandelt, deren Arbeitsverhältnis während des laufenden Schuljahres endet. Denn auch diese Lehrkräfte erhalten keine Vergütung für Ferien nach dem Ausscheiden aus dem Schuldienst. Eine Schlechterstellung liegt ebenso wenig im Vergleich zu Lehrern vor, deren Arbeitsverhältnis über das Ende des Schuljahres hinaus fortbesteht, weil deren Arbeitspflicht, sofern kein Erholungsurlaub gewährt wird, in unterrichtsfreien Zeiten nicht entfällt.

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 19.12.2007, 5 AZR 260/07, BAG-Pressemitteilung Nr. 97/07.

## **Bonuszahlung bei unterlassener Zielvereinbarung**

Hat der Arbeitnehmer nach dem Arbeitsvertrag Anspruch auf einen Bonus, wenn er die von den Arbeitsvertragsparteien gemeinsam für jedes Geschäftsjahr gesondert festzulegenden Ziele erreicht, kann der Arbeitnehmer nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts Schadensersatz verlangen, wenn eine solche Zielvereinbarung aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, nicht getroffen wird.<sup>1</sup>

Nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das die Bonuszahlung zugesagt war, ist die Vereinbarung von Zielen nicht mehr möglich. Die für den Fall der Zielerreichung vereinbarte Bonuszahlung ist Grundlage für die Ermittlung des dem Arbeitnehmer zu ersetzenden Schadens.

Ist unter den Arbeitsvertragsparteien streitig, ob dem Arbeitnehmer ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich dieser beläuft, hat das Gericht hierüber unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu entscheiden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Zielbonussysteme der Mitarbeitermotivation dienen und der Bonus seine Funktion als zusätzlicher Anreiz nur erfüllt, wenn realistische Ziele vereinbart werden, die der Arbeitnehmer grundsätzlich erfüllen kann. Hat auch der Arbeitnehmer es zu vertreten, dass keine Zielvereinbarung getroffen wurde, ist dieses Mitverschulden zu berücksichtigen.

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 12.12.2007, 10 AZR 97/07, BAG-Pressemitteilung Nr. 89/07.

## **Analphabeten dürfen nicht zur Unterschrift gedrängt werden**

Nach einer Entscheidung des hessischen Landessozialgerichts dürfen Arbeitslose, die der deutschen Sprache weder mündlich noch schriftlich mächtig sind, ohne Hinzuziehung eines Dolmetschers nicht zur Unterzeichnung von Erklärungen oder anderen Dokumenten aufgefordert werden.<sup>1</sup> Entsprechende Schriftstücke sind rechtsunwirksam.

In dem entschiedenen Fall war ein türkischer Arbeitsloser von der Arbeitsagentur aufgefordert worden, schriftlich zu bestätigen, dass er von seiner Ehefrau „dauernd getrennt lebt“. Das hat Auswirkungen auf die Höhe des Arbeitslosengeldes. Der Türke unterschrieb das ihm vorgelegte Dokument, ohne es verstanden zu haben. Daraufhin forderte die Arbeitsagentur zuviel gezahlte Leistungen in Höhe von 5.500 € zurück.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

Der Kläger, der niemals eine Schule besucht hat, ist Analphabet und versteht so gut wie kein Deutsch. Man hätte ihm nach Auffassung des Gerichts eine Erklärung ohne Hinzuziehung eines Übersetzers nicht unterschreiben lassen dürfen. Andernfalls entfaltet diese keine rechtliche Wirkung.

<sup>1</sup> Hessisches LSG, L 6 AL 19/05, dpa-Meldung v. 02.01.2008.

### **Verzicht auf das Kündigungsrecht durch Ausspruch einer Abmahnung**

Wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer abmahnt, verzichtet er damit zugleich auf das Recht zur Kündigung wegen der abgemahnten Pflichtwidrigkeit. Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts auch bei einer Abmahnung, die innerhalb der sechsmonatigen Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG erklärt wird.<sup>1</sup>

Bei einer Kündigung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer Abmahnung muss der Arbeitgeber darlegen, dass er aus anderen Gründen als der bereits abgemahnten Pflichtwidrigkeit gekündigt hat.

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 13.12.2007, 6 AZR 145/07, LEXinform 0173822.

### **Kündigungsschutzgesetz: Anwendbarkeit bei gemeinsamem Betrieb mit ausländischen Unternehmen**

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes bei Arbeitsverhältnissen, die nach dem 31.12.2003 begonnen haben, ist u. a., dass im Betrieb in der Regel mehr als 10 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten beschäftigt werden.<sup>1</sup>

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen<sup>2</sup> sind dabei Mitarbeiter, die in einem Unternehmen im Ausland arbeiten, nicht mitzuzählen. Dies gilt selbst dann, wenn das deutsche sowie das ausländische Unternehmen einen gemeinsamen Betrieb bilden.

<sup>1</sup> § 23 Abs. 1 S. 3 KSchG.

<sup>2</sup> LAG Niedersachsen, Urt. v. 28.9.2007, 16 Sa 1900/06.

### **Abfindungsanspruch nach § 1a Kündigungsschutzgesetz**

Nach § 1a KSchG haben Arbeitnehmer Anspruch auf eine Abfindung in Höhe eines halben Monatsgehalts pro Beschäftigungsjahr, wenn der Arbeitgeber betriebsbedingt kündigt und im Kündigungsschreiben darauf hinweist, dass dem Arbeitnehmer bei Verstreichenlassen der Frist für die Erhebung der Kündigungsschutzklage eine Abfindung zusteht.

Grundsätzlich werden die Arbeitsvertragsparteien durch diese Vorschrift nicht daran gehindert, eine geringere Abfindung zu vereinbaren. Allerdings muss dann der Arbeitgeber im Kündigungsschreiben deutlich darauf hinweisen, dass sein Abfindungsangebot keines nach § 1a KSchG ist.

Unterlässt er dies, kann der Arbeitnehmer gemäß einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts im Klageweg eine Abfindung in gesetzlich vorgesehener Höhe erstreiten.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 13.12.2007, 2 AZR 807/06, LEXinform 0173826.

### **Abfindungsanspruch nach § 1a Kündigungsschutzgesetz bei Rücknahme der Kündigungsschutzklage**

In einem vom Bundesarbeitsgericht<sup>1</sup> entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer betriebsbedingt gekündigt und im Kündigungsschreiben darauf hingewiesen, dass der Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung einer Abfindung hat, wenn er gegen die Kündigung nicht innerhalb der dreiwöchigen Klagefrist klagt.<sup>2</sup>

Der Arbeitnehmer erhob danach Kündigungsschutzklage, die er zu einem späteren Zeitpunkt allerdings wieder zurücknahm. Nach Rücknahme der Klage nahm der Arbeitnehmer den Arbeitgeber auf Zahlung einer Abfindung in Anspruch.

Zu Unrecht, befand das Gericht. Die Erhebung einer Kündigungsschutzklage schließt den Abfindungsanspruch aus. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer seine Klage wieder zurücknimmt. Andernfalls würde der Arbeitgeber doch mit einer gerichtlichen Auseinandersetzung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses konfrontiert werden, die er gerade mit dem Angebot einer Abfindungszahlung vermeiden wollte.

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 13.12.2007, 2 AZR 971/06, Pressemitteilung Nr. 93/07.

<sup>2</sup> § 1a KSchG.

### **Rechtliche Hinweise**

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.